



Schülerversammlung  
-Schülerrat-

## **Satzung der Schülerversammlung am Privaten Ernst-Kalkuhl- Gymnasium Bonn**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§1 Schülerrat.....	2
§2 SV-Team .....	3
§3 Schülersprecher .....	4
§4 Stellvertreter des Schülersprechers.....	5
§5 SV-Lehrer.....	5
§6 Wahlen und Abstimmungen .....	6
§7 Klassen- und Stufensprecher .....	6
§8 Mitgliedschaft in Vereinigungen von Schülervertretungen .....	7
§9 Andere Ämter .....	7
§10 Zulässigkeit von Anträgen.....	8
§11 Salvatorische Klausel.....	8
§12 Gültigkeit der Satzung und Satzungsänderungen .....	8

### Präambel

Die Schülervertretung (SV) vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Die SV fördert die fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerschaft. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schülerinnen und Schüler, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken. Die Schülervertretung vertritt die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist als demokratisches Gremium organisiert. Die SV tritt überparteilich für Demokratie und das Recht auf freie Meinungsäußerung ein und stellt sich gegen Diskriminierung, Rassismus, Extremismus und Antisemitismus. Die SV setzt sich für ein demokratisches und friedliches Miteinander am Ernst-Kalkuhl-Gymnasium ein und engagiert sich in lokalen und regionalen Zusammenschlüssen von Schülervertretungen. <sup>1</sup>

### §1 Schülerrat

- (1) Der Schülerrat ist das oberste Beschlussorgan der Schülervertretung.
- (2) Die Klassen- und Stufensprecher, sowie ihre Stellvertreter, der Schülersprecher, sowie seine Stellvertreter sind Mitglied des Schülerrates.
- (3) Der Schülerrat kontrolliert das SV-Team und hat ihm gegenüber ein Auskunftsrecht.
- (4) Der Schülerrat kann Beschlüsse erlassen, die für alle Organe der SV bindend sind.
- (5) Der Schülerrat kann zu allen schulischen Angelegenheiten Stellung nehmen.
- (6) Der Schülerrat kann den Schulleiter auffordern, sich von ihm zu einer bestimmten schulischen Angelegenheit informieren zu lassen.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Zur Vereinfachung ist der Text im generischen Maskulin verfasst. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint.

- (7) Jedes Mitglied des Schülerrates kann einen Antrag stellen, der beraten werden muss, sofern kein Antragshindernis gemäß §10 besteht. Über die Zulässigkeit von Anträgen von Schülern, die kein Mitglied sind, entscheidet der Schülerrat.
- (8) Der Schülerrat trifft Entscheidungen, sofern dies in dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt ist, mit einer einfachen Mehrheit der per Handzeichen abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Wird nach einer beschlussunfähigen Sitzung fristgerecht, unter Beachtung von Abs. 14 und mit Hinweis auf diese Regelung zu einer erneuten Sitzung eingeladen, so gilt diese Sitzung unbeachtet der Regelung nach Abs. 9 als beschlussfähig.
- (11) Der Schülerrat trifft sich mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung.
- (12) Schülerratssitzungen stellen für seine Mitglieder eine Schulveranstaltung mit Anwesenheitspflicht dar.
- (13) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrates. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Veranstaltungen.
- (14) Einladungen zu Sitzungen des Schülerrates haben spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin an alle Teilnahmeberechtigten zu erfolgen. Bei der Festlegung der Sitzungszeit ist auf Klassenarbeiten, Klausuren und andere Schulveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Eine Sitzungszeit außerhalb der regulären Unterrichtszeiten soll vermieden werden.
- (15) Der Schülerrat kann per Beschluss Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
- (16) Jedes Mitglied des Schülerrates kann schriftliche Anfragen an den Schülersprecher stellen, die innerhalb eines Zeitraums von 21 Tagen nach Eingang beantwortet werden müssen.

## **§2 SV-Team**

- (1) Das SV-Team organisiert und koordiniert Projekte und vertritt eigene Beschlüsse, sowie die des Schülerrates.
- (2) Vorsitzender ist der Schülersprecher. Er leitet die Sitzungen des Teams, vertritt es nach außen und nimmt seine Aufgaben nach §3 wahr.
- (3) Jeder Schüler kann beratendes Mitglied des Teams werden. Sie haben kein Amt im Sinne dieser Satzung. Sie wirken an den Projekten der Schülervertretung mit.
- (4) Die SV wirbt explizit um beratende Mitglieder und integriert sie als respektierte und anerkannte Mitglieder in die Arbeit der Schülervertretung.
- (5) Der Schülersprecher kann stimmberechtigte Mitglieder ernennen. Ihr Amt endet mit dem Ende der Amtszeit des Schülersprechers oder der Entlassung, dem Rücktritt, Tod oder Schulabschluss des stimmberechtigten Mitglieds.
- (6) Das SV-Team bildet Referate.
- (7) Über die Anzahl und die Zuständigkeit der Referate entscheidet der Schülersprecher mit seinen Stellvertretern. Zwingend existieren das Finanzreferat und das Referat für Angelegenheiten der Unterstufe.
- (8) Referenten leiten ein Referat. Ihnen ist Stimmrecht zu gewähren. Sie werden vom Schülersprecher ernannt und sind ihm, dem SV-Team und dem Schülerrat zur Rechenschaft verpflichtet.
- (9) Innerhalb der Richtlinien nach §3 Abs. 8 leitet jeder Referent seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.
- (10) Beratende Mitglieder sollen im Regelfall einem Referat zugeordnet werden.
- (11) Referenten steht es frei, in ihrem Geschäftsbereich Arbeitsgruppen zu bilden und im Rahmen dieser Satzung die Struktur ihres Referats eigenständig zu regeln. Dabei sind Entscheidungen ebenfalls demokratisch herbeizuführen.

- (12) Über Streitigkeiten oder kontroverse Themen entscheidet das SV-Team gemeinsam und mit einfacher Mehrheit, sofern §3 Abs. 8 nicht gilt. Der Schülersprecher kann weitere Themen zur Abstimmung stellen.
- (13) Projekte sind zu untersagen, wenn sie gegen geltendes Recht, insbesondere gegen §55 SchulG, verstoßen, ihr Inhalt offensichtlich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der SV liegt oder diesen deutlich überschreitet.
- (14) Das SV-Team tagt in regelmäßigen Abständen und lässt sich vom Schülersprecher über relevante Angelegenheiten informieren.
- (15) Grundsätzlich können alle Schüler und die SV-Lehrer an Sitzungen des Teams teilnehmen. Der Schülersprecher kann im Einzelfall die Teilnahme auf die stimmberechtigten Mitglieder beschränken. Er kann mit Zustimmung des SV-Teams Gäste einladen.
- (16) Die Sitzungen werden vom Schülersprecher einberufen.

### **§3 Schülersprecher**

- (1) Der Schülersprecher ist Vorsitzender der Schülervertretung.
- (2) Er wird von allen Schülern des Ernst-Kalkuhl-Gymnasiums gewählt, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Die Wahl ist geheim und erfolgt nach den Grundsätzen von §6.
- (3) Vor der Wahl hat eine Aussprache stattzufinden, dabei ist jedem Kandidaten die gleiche Redezeit zu ermöglichen. Die Einrichtung einer Möglichkeit zur Befragung durch die Wahlberechtigten ist erwünscht.
- (4) Wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl das Ernst-Kalkuhl-Gymnasium besucht.
- (5) Gibt es nur eine einzige Kandidatur hat die Wahlkommission die Wahl durch den Schülerrat durchführen zu lassen. Zu einer erfolgreichen Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ab dem dritten Wahlgang muss der Kandidat für seine Wahl nur noch mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erreichen. Enthaltungen werden ab dem dritten Wahlgang nicht berücksichtigt.
- (6) Vor der Wahl nach Abs. 5 findet eine Aussprache statt. Der Schülersprecher hat sich im Anschluss der Schülerschaft vorzustellen.
- (7) Der Schülersprecher kann vom Schülerrat mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Anschluss an ein erfolgreiches Misstrauensvotum findet binnen 28 Tagen eine Neuwahl gemäß Abs. 2ff. bzw. Abs. 5f. statt. Scheitert ein Misstrauensvotum, so bedeutet das die Auflösung des Schülerrates und die Klassen- und Stufensprecher müssen binnen 28 Tagen neu gewählt werden.
- (8) Der Schülersprecher bestimmt die Richtlinien der SV-Arbeit und trägt dafür die Verantwortung.
- (9) Der Schülersprecher vertritt die Schülervertretung in der Öffentlichkeit, gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, den Schulgremien und den Schulaufsichtsbehörden.
- (10) Der Schülersprecher führt die direkte Zuständigkeit für schulpolitische Angelegenheiten.
- (11) Der Schülersprecher beruft die Vertreter der SV in der Schulkonferenz, den Fachkonferenzen und in der Bezirksschülervertretung. Der Schülerrat wählt die Delegierten zur Schulkonferenz, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung der Schulkonferenz schriftlich fordert.
- (12) Der Schülersprecher beruft und leitet die Sitzungen der Schülervollversammlung.
- (13) Der Schülersprecher regelt die Organisation des SV-Teams im Rahmen dieser Satzung per Erlass.

- (14) Die Amtszeit des Schülersprechers endet mit Schulabschluss, Abwahl, Rücktritt oder Tod des Amtsträgers oder durch die Wahl eines Nachfolgers.
- (15) Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleibt der Schülersprecher geschäftsführend im Amt.

#### **§4 Stellvertreter des Schülersprechers**

- (1) Der Schülersprecher ernennt maximal drei Schüler zu seinen Stellvertretern.
- (2) Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das Ernst-Kalkuhl-Gymnasium besuchen.
- (3) Der Schülerrat kann einer Ernennung mit einfacher Mehrheit widersprechen. Ihm ist die geplante Ernennung in einer angemessenen Frist mitzuteilen.
- (4) Seine Stellvertreter unterstützen den Schülersprecher und nehmen die ihnen zugeteilten Aufgaben des Schülersprechers wahr. Über die Zuteilung entscheidet der Schülersprecher in Beratung mit den Stellvertretern und den SV-Lehrern.
- (5) Die Stellvertreter des Schülersprechers üben ihre Arbeit nach Abs. 4 eigenständig, in eigener Verantwortung und im Rahmen von §3 Abs. 8 aus.
- (6) Ist der Schülersprecher länger verhindert, betraut er einen seiner Stellvertreter mit der geschäftsführenden Ausführung seiner Aufgaben.
- (7) Stellvertreter des Schülersprechers verfügen über Stimmrecht und Antragsrecht im SV-Team. In Abwesenheit des Schülersprechers leiten sie dessen Sitzungen.
- (8) Stellvertreter des Schülersprechers sind im Schülerrat stimm- und antragsberechtigt.
- (9) Stellvertreter des Schülersprechers sollen zu Referenten nach §2 ernannt werden.
- (10) Der Schülersprecher und seine Stellvertreter bilden einen Eilausschuss, der Aufgaben des SV-Teams wahrnimmt, wenn dieses nicht rechtzeitig zusammentreten kann. SV-Lehrer haben mit beratender Stimme teilzunehmen. Entscheidungen des Eilausschusses sind dem SV-Team mitzuteilen und können von diesem widerrufen werden, soweit dadurch nicht bereits Rechte anderer entstanden sind.
- (11) Stellvertreter vertreten die SV in Abstimmung mit dem Schülersprecher gegenüber den in §3 Abs. 9 Bezeichneten.
- (12) Die Amtszeit der Stellvertreter endet mit der des Schülersprechers oder durch Tod, Rücktritt, Schulabschluss oder Entlassung des Amtsträgers durch den Schülersprecher.
- (13) Gilt §3 Abs. 15 so gilt dies auch gleichlautend für die Stellvertreter.

#### **§5 SV-Lehrer**

- (1) SV-Lehrer unterstützen und beraten den Schülersprecher und das SV-Team bei der Wahrnehmung ihrer Arbeit. Sie werden von diesen über relevante Angelegenheiten informiert.
- (2) Sie sind das Verbindungsglied zwischen SV und dem Lehrkörper und der Schulleitung. Sie vermitteln in Streitigkeiten. Sie vertreten dabei die Positionen der SV.
- (3) Sie sind im SV-Team und im Schülerrat beratende Mitglieder. Sie nehmen, sofern möglich, an Sitzungen der Schulkonferenz und Schulpflegschaft teil.
- (4) SV-Lehrer nehmen zudem die Aufgaben der Vertrauenslehrer für alle Schülerinnen und Schüler wahr. Dabei stimmen sie sich mit dem Beratungsteam ab.
- (5) SV-Lehrer werden vom Schülerrat gewählt. Aus Rücksichtnahme auf Abs. 4 ist in getrennten Wahlgängen ein Mann und eine Frau zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (6) Kandidieren kann jede Person, die zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur Lehrkraft am Ernst-Kalkuhl-Gymnasium ist.
- (7) Der Schülerrat kann SV-Lehrer abwählen, in dem er mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Dafür ist ein schriftlicher Antrag von einem

Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Absichtserklärung zur Annahme der Wahl des Lehrers erforderlich, der gewählt werden soll.

- (8) Die Amtszeit endet mit Tod, Rücktritt oder Abwahl des Amtsträgers.
- (9) Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleibt der Amtsträger geschäftsführend im Amt.
- (10) Der Wahltermin ist durch den Schülersprecher zu bestimmen. Dieser ist so zu legen, dass die Amtszeit der SV-Lehrer möglichst genau 365 Tage beträgt.

## **§6 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Wahlen sind frei, geheim, gleich, unmittelbar und allgemein.
- (2) Eine Verletzung der Wahlgrundsätze bedeutet unmittelbar die Ungültigkeit der Wahl.
- (3) Gegen jede Wahl, die im Bereich der Schülervertretung durchgeführt wird, kann innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl von jedermann beim Schülersprecher schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (4) Die Wahlkommission entscheidet mehrheitlich innerhalb von zwei Wochen nach Eingang über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Wahlleiter, dem Einsprechenden und der Schulleitung mitzuteilen und ist zu begründen.
- (5) Einsprüche gegen die Wahlen von Klassen- und Stufensprechern haben Suspensiveffekt. Bis zu einer Entscheidung nach Abs. 4 gilt §7 Abs. 8 Satz 2.
- (6) Der Einsprechende kann die Entscheidung der Wahlkommission durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde für den Regierungsbezirk Köln überprüfen lassen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Satzung nichts anderweitiges bestimmt.
- (8) Abstimmungen finden grundsätzlich per Handzeichen statt.
- (9) Fordert es mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, so ist geheim abzustimmen.
- (10) Sofern nicht in dieser Satzung anders geregelt, werden Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit herbeigeführt.
- (11) Die SV-Lehrer und der Schülersprecher bilden die Wahlkommission. Ist der Schülersprecher selber Kandidat, ist diese Aufgabe durch einen seiner Stellvertreter wahrzunehmen, der kein Kandidat ist.
- (12) Die Wahlkommission bestimmt den Wahltermin für die Wahlen zum Schülersprecher. Dieser ist so zu legen, dass die Amtszeit des Schülersprechers möglichst genau 365 Tage beträgt. Es ist auf Klausuren und Klassenarbeiten Rücksicht zu nehmen und jedem Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe zu ermöglichen. Für die Q2 können Ausnahmen geltend gemacht werden.
- (13) Die Wahlkommission legt eine angemessene Bewerbungsfrist fest. Diese ist auf allen möglichen Kanälen so zu veröffentlichen, dass sie dazu geeignet ist, möglichst viele Schüler zu erreichen.
- (14) Schülersprecher-Wahlen sind immer binnen 28 Tagen durchzuführen, wenn die Amtszeit des amtierenden Schülersprechers nicht aufgrund der Wahl eines Nachfolgers geendet ist.

## **§7 Klassen- und Stufensprecher**

- (1) Jede Klasse wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter.
- (2) Jede Stufe in der Oberstufe wählt je 20 angefangene Schüler einen Stufensprecher.
- (3) Kandidaten schlagen sich selber vor.
- (4) Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt ist als Sprecher gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigt ist zum Stellvertreter gewählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (6) Die Wahl findet in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Form statt. Der Klassen-/Stufenleiter leitet die Wahl. Dieser hat Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, welche die Geheimhaltung der Wahl sichern. Jegliche andere Form der Wahl, die nicht geheim stattfindet, ist nicht zulässig und erfordert Neuwahlen. Dies gilt entsprechend bei jeglicher Verletzung der genannten Wahlgrundsätze.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Klassen-/Stufenversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Schüler anwesend ist.
- (8) Tritt der Sprecher oder sein Stellvertreter von seinem Amt zurück, wird ein Nachfolger gewählt. Bis dahin führt der Amtsinhaber sein Amt geschäftsführend aus.
- (9) Die Wahl der Sprecher und der Stellvertreter hat in der ersten Schulwoche, spätestens aber vierzehn Tage nach dem ersten Schultag stattzufinden. Bis dahin führt der amtierende Klassensprecher und sein Stellvertreter sein Amt geschäftsführend weiter.
- (10) Klassen- und Stufensprecher und ihre Stellvertreter vertreten die Schüler ihrer Klasse / Stufe gegenüber dem Klassen-/Stufenleiter, den Fachlehrern und dem Schülerrat.
- (11) Die Sprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Schülerrates.
- (12) Der Stellvertreter nimmt Aufgaben des Sprechers wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (13) Klassensprecher und Stufensprecher können mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Klassengemeinschaft oder Stufengemeinschaft abgewählt werden.
- (14) Die Sprecher sind verpflichtet ihren Klassen/Stufen regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.

#### **§8 Mitgliedschaft in Vereinigungen von Schülervertretungen**

- (1) Die Schülervertretung ist Mitglied der Bezirksschülervertretung, die für den Schulstandort des Ernst-Kalkuhl-Gymnasiums zuständig ist.
- (2) Ist die in Abs. 1 definierte Bezirksschülervertretung Mitglied der Landesschülervertretung, so ist die Schülervertretung dies ebenso.
- (3) Die Schülervertretung setzt sich für den Eintritt in die Bundesschülerkonferenz ein.

#### **§9 Andere Ämter**

- (1) Die Errichtung von Ämtern und anderen Stellen, die in dieser Satzung nicht genannt werden, ist zulässig.
- (2) Es ist ein konkreter Aufgabenbereich oder eine konkrete Aufgabe zu benennen. Die errichtende Stelle darf nur Aufgabenbereiche oder Aufgaben benennen, für die sie selbst zuständig ist.
- (3) Der Amtsträger ist durch die errichtende Stelle zu bestellen. Für ihn gelten die persönlichen Anforderungen nach §4 Abs. 2 oder §5 Abs. 6. Für ihn gilt zudem §4 Abs. 12.
- (4) Das geschaffene Amt trägt im Regelfall den Titel eines Beauftragten der errichtenden Stelle.
- (5) Geschieht die Errichtung durch einen Erlass nach §3 Abs. 13, so liegt das geschaffene Amt im Geschäftsbereich des Schülersprechers und unterliegt dessen direkter Aufsicht und damit auch der Aufsicht durch den Schülerrat.
- (6) Wird ein Amt durch den Schülerrat per Beschluss geschaffen, so unterliegt es als unabhängige Stelle nur der Kontrolle durch den Schülerrat.
- (7) Ämter, die durch Beschluss des SV-Teams errichtet werden, unterliegen dessen Aufsicht und damit auch der Aufsicht durch den Schülerrat. Der Amtsträger ist beratendes Mitglied im SV-Team.
- (8) Das Amt ist durch die errichtende Stelle abzuschaffen, wenn die Aufgabe erledigt ist oder der Aufgabenbereich hinfällig ist. Es ist zudem abzuschaffen, wenn offensichtlich ist, dass es keinem sinnvollen Zweck dient.

### **§10 Zulässigkeit von Anträgen**

- (1) Jegliche Anträge, die in Gremien der Schülervertretung eingebracht werden, dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind des Weiteren unzulässig, wenn sie gegen geltende Rechtsnormen verstoßen oder das den Antrag beratende Gremium für das Antragsthema nicht zuständig ist.
- (2) Anträge, die nur teilweise unzulässig sind, sind auf ihre zulässigen Teile zu beschränken und zu beraten.

### **§11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt.

### **§12 Gültigkeit der Satzung und Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung wurde vom Schülerrat am 23. März 2023 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
- (2) Diese Satzung gilt so lange, bis eine andere an ihre Stelle tritt.
- (3) Satzungsänderungen sind durch den Schülerrat mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Satzung bedarf keine Genehmigung.

Bonn, den 23. März 2023

Dan Ioffe

Schülersprecher

Florian Förster

Stv. Schülersprecher